

# RS Vwgh 1993/6/29 93/11/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/10 Grundrechte  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

B-VG Art130 Abs2;  
KFG 1967 §49 Abs5;  
StGG Art6;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung nach § 49 Abs 5 KFG zu treffende Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung (Hinweis E 10.12.1991, 91/11/0090). Als Erteilungsvoraussetzung ausdrücklich genannt ist nur die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers. Der Antragsteller muß auch - wirtschaftlich und technisch - in der Lage sein, den Bestellungen der Kraftfahrbehörden auf Herstellung der benötigten Kennzeichentafeln nachzukommen. Es liegt im Wesen einer Ermessensentscheidung, daß nicht alle Entscheidungsdeterminanten gesetzlich geregelt sind. Die Behörden können auch andere Erteilungsvoraussetzungen zur Anwendung bringen, sofern diese sachlich (in Worten des B-VG "im Sinne des Gesetzes") sind. Dabei ist zu beachten, daß vorliegende Problematik im Lichte des Grundrechtes auf Freiheit der Erwerbsbetätigung im Sinne des Art 6 StGG zu beurteilen ist (Hinweis E 10.12.1991, 91/11/0090).

## Schlagworte

Ermessen Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110020.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)